



Regelungen zum Umgang mit Schulversäumnissen am Lessing-Gymnasium

(Anhang A zur Schulordnung, Stand Juli 2025)

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit den folgenden Informationen zu Regelungen zum Umgang mit Schulversäumnissen möchten wir für alle Seiten Transparenz und Verbindlichkeit erreichen. Diese Regelungen sind als Anhang A unserer Schulordnung verbindlich einzuhalten.

Unvorhersehbare Versäumnisse (z. B. akute Krankheit)

- Bei Krankheit informieren die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern das **Sekretariat telefonisch** vor der ersten Stunde. Sollte das Sekretariat ausnahmsweise nachweislich nicht besetzt sein, schreiben Sie bitte eine E-Mail an sekretariat@lessing-schule.de.
- Das Versäumnis wird zudem **schriftlich** durch die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schülern unter Angabe der Versäumnisgründe entschuldigt.
 - Zur Vermeidung von "Loseblatt-Sammlungen", soll jede Schülerin bzw. jeder Schüler ein **Entschuldigungsheft** (z. B. einfaches Heft DIN A5, „Lessing-Planer“) führen, in das Entschuldigungen eingetragen bzw. Atteste o. Ä. eingeklebt werden können. Dieses Heft dient den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern gleichzeitig als Dokumentation, die helfen kann, Missverständnisse zu vermeiden.
- Die Schülerinnen und Schüler legen die Entschuldigungen **unaufgefordert** der Klassenleitung oder der Kursleitung vor, sobald die Schule wieder besucht wird, spätestens aber nach zwei Wochen. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Fehlstunden nicht mehr entschuldigt werden.
- Bei Erkrankungen im Verlauf des Schultages muss die Schülerin bzw. der Schüler sich mit einem Abmeldeschein (erhältlich im Sekretariat) bei der entsprechenden Fachlehrkraft abmelden. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden nur nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern (im Regelfall durch das Sekretariat) aus der Schule entlassen. Das Schulversäumnis wird anschließend durch die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen oder Schüler schriftlich entschuldigt (s. o.).
- Entschuldigte und nicht entschuldigte Stunden werden auf dem Zeugnis vermerkt.
- Vorlage von Attesten:
 - Die Schule fordert Atteste (ggf. auch amtsärztliche Atteste) in der Regel dann an, wenn **begründete Zweifel** bestehen, ob Unterricht oder Klassenarbeiten bzw. Klausuren aus gesundheitlichen Gründen versäumt werden.
 - Bei **Versäumnissen direkt vor und direkt nach den Ferien** ist die Schule dazu angehalten, sicherzustellen, dass Ferien nicht verlängert werden (z. B. durch Inanspruchnahme billigerer Flugtickets). Im begründeten Einzelfall kann auch hier die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Seite 1 von 2



- Eine grundsätzliche Attestpflicht für Klassenarbeiten bzw. Klausuren besteht nicht.

Vorhersehbare Versäumnisse (z.B. Arzttermine oder Beurlaubung aus wichtigen Gründen)

- Ist es absehbar, dass Schülerinnen oder Schüler aus wichtigen Gründen, wie z.B. einer unaufschiebbaren ärztlichen Untersuchung, Unterricht versäumen werden, legen Sie bitte frühzeitig (mindestens eine Woche vorher) einen **schriftlichen Antrag auf Beurlaubung** bei der Klassenleitung oder der zuständigen Stufenleitung vor.
- Eine entsprechende Vorlage für den Antrag auf Beurlaubung erhalten Sie oder Ihre Kinder im Sekretariat oder über unsere Homepage.
- **Mehrtägige Beurlaubungen** können nur durch die Schulleitung genehmigt werden.

Generelle Hinweise

- Es liegt in der **Verantwortung** der Schülerinnen und Schüler, versäumte Unterrichtsinhalte nachzuholen.

Spezifische Regelungen für die Sekundarstufe II

- Bei Krankheit informieren die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern das Sekretariat **telefonisch** vor der ersten Stunde. **Wird durch das Fehlen eine Klausur verpasst, muss dies in dem Telefonat ebenfalls mitgeteilt werden (Nennung des Faches und der Fachlehrkraft).** Sollte das Sekretariat nachweislich nicht besetzt sein, ersetzt eine Mail an sekretariat@lessing-schule.de den Anruf.
- Eine **schriftliche Entschuldigung**, in der die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler den Grund für das Schulversäumnis mitteilen, wird den einzelnen Fachlehrkräften in der nächsten Unterrichtsstunde (spätestens nach zwei Wochen) in einem Heft bzw. einem Schnellhefter zum Abzeichnen vorgelegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Fehlstunden nicht mehr entschuldigt werden.
- **Versäumnisse von Klausuren**
 - Beim Versäumnis einer Klausur legt die Schülerin bzw. der Schüler die schriftliche Begründung **zusätzlich** am ersten Anwesenheitstag in der Schule **der Stufenleitung** vor.
 - Die **Berechtigung zum Nachholen einer Leistungsüberprüfung** (Klausur, mündliche Prüfung etc.), bei der der Schüler bzw. die Schülerin aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen gefehlt hat, besteht nur dann, wenn die oben genannten Schritte (Anruf am Klausurtag und Vorlegen einer schriftlichen Entschuldigung am ersten Anwesenheitstag) eingehalten wurden.

Rechtliche Grundlagen

- Das Lessing-Gymnasium handelt bei den genannten Regelungen zum Umgang mit Schulversäumnissen auf der Grundlage des § 43 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) und der Schulordnung des Lessing-Gymnasiums.